

## Bekanntmachung

### zu den Kommunalwahlen und zur Bürgermeisterwahl am 12. September 2021

#### Wahlbekanntmachung gemäß § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

1. Am **Sonntag, dem 12. September 2021**, finden **von 08.00 bis 18.00 Uhr** in der Stadt Bad Münster am Deister folgende Wahlen statt:

<b>Bürgermeisterwahl</b>	Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Bad Münster am Deister,
<b>Kreiswahl</b>	Wahl des Kreistages im Landkreis Hameln-Pyrmont,
<b>Gemeindewahl</b>	Wahl des Rates in der Stadt Bad Münster am Deister und
<b>Ortsratswahl</b>	Wahl der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münster am Deister.

Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet am **Sonntag, dem 26. September 2021, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.

2. Die Stadt Bad Münster am Deister ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 22. August 2021 eine **Wahlbenachrichtigungskarte** zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der jeweils maßgebende Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge; für die Direktwahl die zugelassenen Wahlvorschläge.
- 4.1 Für die **Kreiswahl**, die **Gemeindewahl** und die **Ortsratswahl** gilt, dass jede wählende Person **für jede dieser Wahlen**, für die sie wahlberechtigt ist, bis zu **drei Stimmen** vergeben und diese verteilen kann auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

- 4.2 Für die **Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** gilt, dass jede wählende Person **eine Stimme** hat.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.
6. Wählende Personen, die **keinen Wahlschein** besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
7. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** besitzen, können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.
8. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
  - b) Sie legt den oder die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den verschlossenen Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung abgegeben werden.

Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleitung eingeht.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
12. **Die Wahl ist öffentlich.** Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht; unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, auch der Versuch ist strafbar.

Bad Münden, den 31. August 2021

Büttner